



# DIE BAUMUSTER- PRÜFUNG FÜR SICHERHEITSSCHUHE UND EINLAGEN

NOTWENDIGKEIT, ABLAUF,  
KONSEQUENZEN BEI  
NICHTBEACHTUNG

  
eurocom

• WIR • ENTWICKELN • GESUNDHEIT •

---

# Keine orthopädie- technische Veränderung ohne Baumusterprüfung

Nach § 3 der achten Verordnung zum Produkthaftungsgesetz (8. ProdSV) bedürfen Sicherheitsschuhe einer Konformitätserklärung und der Vorlage einer Erklärung, dass die Sicherheitsschuhe dem geprüften Baumuster entsprechen. Für das Teilprodukt Einlage muss gelten, dass die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) auch mit der Einlage der Baumusterprüfung für den Schuh entsprechen muss. Dies bedeutet einen hohen Aufwand, der aber notwendig ist. Denn jede Änderung oder Ergänzung eines baumustergeprüften Sicherheitsschuhs nimmt Einfluss auf diejenigen seiner Eigenschaften, die in der Baumusterprüfung des Schuhs bereits geprüft wurden. Deshalb müssen Schuh und Einlage zusammen getestet und baumusterzertifiziert sein, bevor sie abgegeben werden. Geprüft wird nach der Norm EN 20345:2011 bzw. nach DGUV 112-191 (ehemals BGR 191). Bei der DGUV handelt es sich um eine Richtlinie über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Weil viele Komponenten bei der PSA zum Tragen kommen, ist auch eine Vielzahl von Prüfungen notwendig. Auf das Zusammenwirken der Einlage mit dem Sicherheitsschuh kommt es an, daher reichen einfach definierte Anweisungen an den Orthopädieschuhtechniker zur Beschaffenheit einer Einlage nicht aus. Beispiel Antistatik: Eine Einlage kann für sich genommen antistatisch sein, im Schuh dann aber nicht mehr. Oder in dem einen Sicherheitsschuhmodell kann die Antistatik von Schuh und Einlage funktionieren, im anderen nicht.

---

# Risiken für den Orthopädieschuhmacher als Inverkehrbringer

Der Inverkehrbringer ist derjenige, der das baumustergeprüfte System (Schuh + Einlage) an den Endkunden abgibt. Insofern können ihn die Marktaufsichtsbehörden zur Verantwortung ziehen, wenn sie darauf aufmerksam werden, dass ein nicht-baumustergeprüftes System abgegeben wurde. Sollte sich ein Arbeitsunfall ereignen, wird dies strafrechtlich verfolgt und kann Geld- und Gefängnisstrafen nach sich ziehen.

Eine besondere Gefahr besteht in der irreführenden Werbung einiger Einlagenhersteller für nicht-baumustergeprüfte Einlagen. Diese suggeriert das Vorhandensein einer Baumusterprüfung, ohne dass diese tatsächlich vorhanden ist. Hier gilt es zu überprüfen, ob ein Baumusterzertifikat (Schuhmodell + Einlage) tatsächlich vorhanden ist. Gibt ein Orthopädieschuhmacher ein nichtzertifiziertes System ab, macht er sich strafbar, auch wenn er durch irreführende Werbung getäuscht wurde.

Das Haftungsrisiko für den Inverkehrbringer ergibt sich nach §§ 3, 5, 9 8. ProdSV. In §9 heißt es dazu: „Ordnungswidrig im Sinne des [...] Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 eine persönliche Schutzausrüstung bereitstellt.“

---

# Was wird geprüft?

- Grundprüfung 1: Stoßfestigkeit und Druckwiderstand
- Grundprüfung 2: Energieaufnahme / Dämpfung
- Grundprüfung 3: Antistatik
- Weitere: Wasseraufnahme- und -abgabefähigkeit, Abriebwiderstand des Obermaterials, pH-Wert und Chrom VI-Gehalt

# Wie werden Baukastensysteme geprüft?

- Auch zugerichtete Sicherheitsschuhe müssen baumustergeprüft sein. Sicherheitsschuhhersteller bieten dazu baumustergeprüfte Systeme an, die alle benötigten Komponenten enthalten. Dabei wird jedes einzelne Material des Baukastens, das Fußkontakt haben kann, auf die erforderlichen Eigenschaften getestet.

---

# Wer definiert orthopädischen Fußschutz?

- Orthopädischer Fußschutz wird von der künftigen EU-PSA-Verordnung und der Norm DIN EN 20345:2011 nicht erfasst. Voraussichtlich wird die Neufassung der Norm in 2017/2018 hierzu konkrete Bestimmungen aufnehmen.

Für Fragen, die in den Normen und Richtlinien nicht ausreichend gegeben sind, werden von einem Gremium auf EU-Ebene (Vertical Group 10 – Fuß- und Beinschutz) so genannte „Recommendation for Use“ (RFU) erarbeitet. RFU 10.187 befasst sich mit orthopädischem Fußschutz. Sie listet auf, was erfüllt sein muss, damit orthopädiestechnisch veränderte Schuhe die aktuellen Normen und Richtlinien erfüllen.

---

# Die neue EU-Verordnung zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

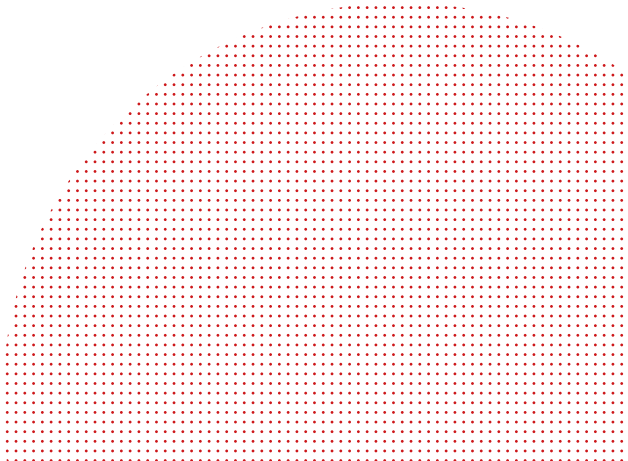
Die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Europäischen Kommission und der Normungsgremien um die Arbeitssicherheit werden derzeit verstärkt.

Ausdruck findet dies exemplarisch in der neuen EU-Verordnung, die 2016 in Kraft tritt. Sie bringt eine wesentliche Neuerung für Hersteller von Schuhen und Einlagen sowie für Orthopädieschuhmacher: Sicherheitsschuhe müssen dann rechtsverbindlich alle fünf Jahre baumustergeprüft werden. Das gilt auch für Einlagen und Baukastensysteme für Schuhzurichtungen: Sie müssen regelmäßig als zusammenhängendes System geprüft werden.

Neu ist auch die Form der Gesetzgebung: Es handelt sich nicht mehr um eine Richtlinie, die erst noch in nationales Recht überführt werden muss, sondern um eine Verordnung, die in allen EU-Mitgliedsländern sofort rechtskräftig ist. Dies ist insofern eine Vereinfachung, als dann in allen EU-Ländern gleiches Recht gilt.

---

## Die wichtigsten Änderungen:

- Baumusterzertifikate gelten nur noch fünf Jahre, danach muss die Baumusterprüfung erneuert werden. Dabei ändert sich an der Art der Prüfungen, wie sie in Deutschland durchgeführt werden, nichts. Auch nicht an der geltenden Norm DIN EN 20345:2011.
  - Nicht nur das Baumuster, sondern die tatsächlich produzierte Ware muss immer konform mit der EU-Verordnung bleiben. Wird das Produkt verändert, z. B. durch die Verwendung neuer Materialien, muss erneut eine Baumusterprüfung durchgeführt werden.
  - Es werden drei neue Sicherheitsklassen geschaffen, die auf unterschiedlichen Risiken basieren. Teilweise kommt es zu Neuordnungen innerhalb der Klassen.
  - Jeder einzelnen PSA muss eine EU-Konformitätserklärung des Herstellers beigefügt werden, außerdem eine Informationsbroschüre für den Endkunden, die u. a. die Gebrauchstauglichkeit, das Haltbarkeitsdatum und das Restrisiko der PSA angibt.
- 

eurocom e. V.  
August-Klotz-Straße 16 d  
D - 52349 Düren  
[www.eurocom-info.de](http://www.eurocom-info.de)